

ausw. g. Polizei- & Polizeidepartement
der
Schweiz. Eidgenössische

Abtheilung für Schuldbetreibung
und Konkurs.

Bern, den 7. Januar - 1892.

1892

Kreisschreiben № 3:

An die kantonalen Aufsichtsbehörden für
das Schuldbetreibungs- & Konkurswesen.

Art. 15 Abs. 4 des Betriebungsgesetzes verpflichtet den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die Betriebsämter, in den Stand gesetzt werden, Verzeichnisse der in ihrem Kreise wohnenden der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen!

Der Bundesrat ist dieser Aufgabe durch Erlass seines Kreisschreibens vom 11. Juli 1890 (B. Bl. 1890. III. 1113.) nachgekommen. Laut Ziffer V., letztem Absatz, dieses Kreisschreibens waren bis zum 31. Dezember 1891 die Doppel der fraglichen Personalverzeichnisse von den Registerbüros bereit zu halten, damit sie sofort mit dem Krafttreten des Schuldbetreibungs- u. Konkursgesetzes den Schuldbetriebsämtern zur Verfügung gestellt werden könnten. Vom 1. Januar 1892 ab liegt die Nachführung den Schuldbetriebsämtern ob, und es wird ihnen zu diesem Zwecke das Handelsamtsblatt unentgeltlich zugestellt.

Wir ersuchen Sie, sich davon überzeugen zu wollen, ob die Betriebsämter Ihres Kantons die fraglichen Verzeichnisse erhalten haben und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die nötigen Schritte zu thun, damit es baldmöglichst geschehe.

Ferner wollen Sie Ihren Betriebsämtern Anweisung ertheilen, wie sie an der Hand des Handelsamtsblattes die fraglichen Verzeichnisse nachzuführen haben: Sie wollen überhaupt die Betriebsämter auf die Bedeutung des Handelsamtsblattes für das Betriebungswesen (vgl. B. g. Art. 35) aufmerksam machen und sie verhalten, es sorgfältig aufzubewahren und nicht etwa gar dessen Annahme zu verweigern, wie dies von einzelnen Betriebsämtern geschehen ist.

Hochachtungsvoll

Eidg. Justiz- & Polizeidepartement:
Abtheilung für Schuldbetreibung & Konkurs:

L. Reuchonat